

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 3 Recht, Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit und Grünflächen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in	Heike Obenlüneschloß
	Telefon (0202)	563 - 5212
	Fax (0202)	563 - 8049
	E-Mail	heike.obenlueneschloss@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.01.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0206/23/3-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
17.04.2024	Ausschuss für Umwelt	Empfehlung/Anhörung
18.04.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Empfehlung/Anhörung
25.04.2024	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
29.04.2024	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Anpassung der Nutzungsverträge für städtische Landwirtschaftsflächen bei Neuverpachtung		

Grund der Vorlage

Die Verwaltung wurde mit den Beschlüssen zu den Vorlagen

- Ackerrandstreifen auf städtischen landwirtschaftlichen Flächen (VO/0760/19)
- Bürgerantrag zur Förderung der Artenvielfalt und der ökologischen Landwirtschaft (VO/0642/22)
- Gewässerrandstreifen (VO/0663/22-Neufassung)

beauftragt, bei neuen Nutzungsverträgen oder Verlängerungen Regelungen aufzunehmen, die zu einer Förderung der Artenvielfalt und der ökologischen Landwirtschaft führen. Hierzu sollten im Dialog mit der Landwirtschaft Zielvorgaben und Kriterien zur Zielerreichung entwickelt werden.

Beschlussvorschlag

1. Beim Abschluss von neuen oder zu verlängernden landwirtschaftlichen Nutzungsverträgen sind, bei den in den Vertrag aufzunehmenden Auflagen zur Bewirtschaftung der Fläche, folgende Kriterien maßgebend:
 - Erhalt von Grünland
 - Reduktion von Düngung
 - Minimierung von Tierbesatz
 - Anlagen von Randstreifen zum Gewässer
 - Reduktion von Erosion

- ggf. weitere für die jeweilige Fläche relevante Kriterien
2. Bei einer zukünftigen Erhöhung des Nutzungsentgeltes wird in den Vertragsverhandlungen aufgezeigt, dass unter folgenden Voraussetzungen auf die Erhöhung verzichtet werden kann:
- wenn mindestens ein Förderpaket der EU, des Bundes oder des Landes in den Vertrag aufgenommen wird;
 - wenn kein Förderpaket in Anspruch genommen wird, die im Förderpaket genannten Maßnahmen jedoch ohne Förderung umgesetzt werden;
 - wenn auf Flächen bereits geeignete und in ihrem Umfang angemessene Maßnahmen zur Förderung der Artenvielfalt und der an ökologischen und naturschutzfachlichen Zielen ausgerichteten Bewirtschaftung umgesetzt worden sind;
 - wenn auf Flächen, auf denen die Umsetzung von Maßnahmen aus nachvollziehbaren Gründen nicht sinnvoll oder nicht zumutbar ist;
 - wenn für Flächen, für die mittelfristig eine andere Nutzung vorgesehen ist, Verträge mit ein- und zweijährigen Laufzeiten abgeschlossen werden sollen.

Einverständnisse

Der Kämmerer ist einverstanden.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Förderung der ökologischen Vielfalt

Die Förderung der Artenvielfalt und der ökologischen Landwirtschaft soll, veranlasst durch die bisherigen Beschlüsse, in den Nutzungsverträgen v.a. aufgrund des fortschreitenden Verlustes an Biodiversität stärker als bisher berücksichtigt werden.

In den bisherigen Gesprächen und Ortsterminen mit den Vertretern der Landwirtschaft wurde deutlich, dass der Rückgang der Artenvielfalt auch in der Landwirtschaft erkannt wurde und auf Flächen teilweise bereits Maßnahmen umgesetzt werden, die diesem Trend entgegenwirken sollen. Auf einigen städtischen Flächen bestehen jedoch weitergehende Möglichkeiten zur Förderung der Artenvielfalt.

Derzeit hat die Stadt Wuppertal insgesamt 84 landwirtschaftliche Nutzungsverträge geschlossen. Die Verträge umfassen verpachtete Flächen im Umfang von 240 ha und haben Laufzeiten zwischen einem und acht Jahren. Im Jahr 2022 wurden erstmalig in zwei Verträgen auf Ackerflächen im Bereich der Kleinen Höhe Auflagen zur Förderung der Artenvielfalt aufgenommen (siehe hierzu VO/0994/22). In 2024 steht der Neuabschluss/die Verlängerung von 22 Verträgen an.

Ab 2024 werden in die neu abzuschließenden und zu verlängernden, landwirtschaftlichen Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von vier- bis acht Jahren in einem zumutbaren und individuell festgelegten Umfang Bewirtschaftungsauflagen aufgenommen, sofern dies fachlich auf der Grundlage o.g. Beschlüsse sowie den EU- und bundesrechtlichen Vorgaben naturschutzrechtlich der Zielerreichung dient. Das Ziel der Bewirtschaftungsauflagen besteht in einer weiteren Förderung der Artenvielfalt und einer an ökologischen und naturschutzfachlichen Zielen ausgerichteten Bewirtschaftung. Im Jahr 2030 werden alle längerfristigen Verträge angepasst sein.

Für einige der ein- und zweijährigen Verträge ist mittelfristig eine andere Nutzung (z.B. Bebauung) geplant. Für diese Flächen werden daher zunächst keine Anpassungen in die Nutzungsverträge aufgenommen.

Anhand der Kriterien sollen mögliche Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt durch eine an ökologischen und naturschutzfachlichen Zielen ausgerichtete Bewirtschaftung von Flächen beitragen mit den jeweiligen Nutzern abgestimmt werden.

Bei der Überprüfung der v.g. Kriterien wird u.a. folgendes beachtet:

- Die Auflagen werden individuell, abhängig von der jeweiligen Flächengröße, dem Zuschnitt, der Lage sowie der Nutzungsart in den Verträgen vereinbart. Dabei werden Flächen und Maßnahmen, die bereits bisher entsprechend der v.g. Drucksachen bewirtschaftet werden, berücksichtigt. In Abstimmung mit den jeweiligen Nutzern wird auf freiwilliger Basis bei den anstehenden Verlängerungen bzw. bei Neuabschluss von Verträgen von Seiten der Verwaltung daraufhin gewirkt, dass die Fördermöglichkeiten der EU oder des Bundes, insbesondere die Pakete zur Strukturanreicherung und Förderung der Artenvielfalt, beantragt werden.
- Es ist vorgesehen, bei der Abstimmung der Maßnahmen die Fachexpertise des/der aktuellen Biodiversitätsberater*in der Landwirtschaftskammer für das Bergische Land mit einzubeziehen.
- Es sollen keine Regelungen aufgenommen werden, die Förderungen der EU oder des Bundes ausschließen.

Erhöhung der Gebührensätze

Die Verwaltung wird das Nutzungsentgelt für städtische Landwirtschaftsflächen erhöhen, da die bestehenden Entgelte bereits seit 2010 nicht mehr erhöht wurden. Damit wird auch das erhöhte Nutzungsentgelt immer noch deutlich unter dem Schnitt in NRW liegen. Mit dieser Regelung werden die eher unterdurchschnittlichen Bodenwerte in Wuppertal berücksichtigt.

Eine vergleichbare Vorgehensweise „Aufnahme von Regelungen in Verträgen“ hat die Stadt Dortmund für die Verpachtung von städtischen landwirtschaftlich genutzten Flächen 2023 beschlossen. Im Gegensatz zur individuellen Vorgehensweise der Stadt Wuppertal, nur in Abstimmung mit den Nutzern Regelungen festzulegen, wird von Seiten der Verwaltung der Stadt Dortmund die Nutzung von mindestens einer Maßnahme zum Natur- und Artenschutz hingegen verpflichtend festgelegt.

Inhalt von Nutzungsverträgen

Es ist vorgesehen, zukünftig zwei Arten von Nutzungsverträgen zu verwenden:

1. Nutzungsvertrag für Betriebe im Voll- und Nebenerwerb
Für diese Vertragspartner ist die gute fachliche Praxis bindend, so dass in den Anlagen zum Vertrag Vorgaben zur fachlichen Praxis sowie rechtliche Regelungen, die grundsätzlich zu berücksichtigen sind, entfallen werden.
2. Nutzungsvertrag für Private
Für diese Vertragspartner, die nicht den Voll- oder Nebenerwerbslandwirten zuzuordnen sind, sind weiterhin detaillierte Regelungen in den Nutzungsverträgen erforderlich, um die fachlichen und rechtlichen Vorgaben als Grundlage festzulegen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☒ neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Begründung: Als kleinflächige Maßnahmen mit Schwerpunkt Ökologie/Biodiversität sind keine Auswirkungen ableitbar.